

Informationen zur Grundsteuer

Grundsteuerbescheide nur bei Änderung der Grundsteuer:

Grundsteuerbescheide werden nur an Grundsteuerpflichtige versandt, bei denen sich die Grundsteuer (Erhöhung Messbetrag, Verkauf, ...) verändert hat.

Für alle anderen Grundsteuerpflichtigen, wird die Grundsteuer durch amtliche Bekanntmachung (in dieser Ausgabe) festgesetzt. Das bedeutet, dass der zuletzt ergangene Grundsteuerbescheid weiterhin gilt.

Änderungen

Bitte teilen Sie uns Änderungen (Adresse, Erbfall, Namensänderungen ...) frühzeitig, gerne auch telefonisch, mit.

Eigentumswechsel

Wird ein Grundstück veräußert, so bleibt der Eigentümer, dem das Grundstück zu Beginn des Jahres (01.01.) gehört hat, Steuerschuldner für das gesamte Veräußerungsjahr. Eine Zurechnung auf den neuen Eigentümer erfolgt erst im Folgejahr. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag, dass die Grundsteuer ab einem vereinbarten Termin vom Erwerber bezahlt werden muss, hat nur privatrechtliche Bedeutung und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf. Die Grundsteuer muss der Veräußerer dann selbst vom Erwerber anfordern. Wir können in diesen Fällen keine Aufteilung vornehmen.

Änderungen in den Eigentumsverhältnissen müssen Sie uns nicht mitteilen. Hierüber erhält die Gemeinde automatisch eine entsprechende Mitteilung vom Finanzamt.

Zahlung und Fälligkeit der Grundsteuer:

- Die Grundsteuerraten sind im Regelfall am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Ausnahmen: Steuerbeträge bis 15 € sind am 15.08. und Steuerbeträge zwischen 15 und 30 € sind am 15.02. und 15.08. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- Die Grundsteuer kann auf Antrag auch einmal jährlich am 01.07. eines Jahres entrichtet werden. Die Umstellung auf Jahreszahlung erfolgt allerdings erst zum Folgejahr. Die Fälligkeiten des laufenden Jahres können nicht geändert werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung gewünscht wird. Der Antrag kann sowohl schriftlich als auch telefonisch gestellt werden.
- Sie nehmen nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil:
Die Grundsteuerraten müssen gemäß dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid, auch in den Folgejahren, ohne weitere Aufforderung fristgerecht bezahlt werden. Bitte beachten Sie auch die aufgeführten Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens. Auch Sie können davon profitieren.
- Sie nehmen bereits am SEPA-Lastschriftverfahren teil:
Die Grundsteuer wird weiterhin zu den Fälligkeitsterminen automatisch von Ihrem Konto eingezogen.

Hinweise zur Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats

Vorteile:

kein Überwachen von Zahlungsterminen - kein Ausfüllen von Überweisungsbelegen mehr
kein Weg zur Bank - kein lästiger Mahnbrief mit mindestens 4,00 € Mahngebühr
kein versehentliches zuviel zahlen - kein Säumniszuschlag (bis zu 12 % jährlich)
kein Risiko - Sie können jeden ausgeführten Einzug innerhalb von 8 Wochen durch Ihre Bank stornieren lassen und jederzeit das uns erteilte SEPA-Basislastschriftmandat widerrufen.

Das SEPA-Lastschriftverfahren ist vorteilhaft für Sie und rationell für uns.

Erteilung des SEPA-Basislastschriftmandats

Das Formular für das SEPA-Basislastschriftmandat erhalten Sie bei der Gemeindekasse oder auf der Homepage der Gemeinde Hirrlingen (www.hirrlingen.de).

Für Rückfragen steht Ihnen die Gemeindekasse (07478/9311-12) gerne zur Verfügung.

Auskünfte zur Steuerfestsetzung, Änderungen und Anträge auf Jahreszahlung

Steueramt, Herr Renner: 07478/9311-13